

Betrifft eine Angelegenheit Grundstücke, die in beiden deutschen Kreisen oder in beiden dänischen Ämtern liegen, so vereinbaren die beiden deutschen Kreisausschüsse bzw. die beiden dänischen Amtsräte unter sich, welches von den beiden gewählten deutschen bzw. dänischen Mitgliedern in die Kommission eintritt.

Artikel 3.

Obergrenzwasserkommission.

Gegen die von der Grenzwasserkommission erlassenen Entscheidungen kann — mit der im Art. 6 genannten Ausnahme — bei einer Obergrenzwasserkommission als höchster Instanz Berufung eingelegt werden. Die Obergrenzwasserkommission wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle gebildet. Sie besteht aus zwei von der deutschen Regierung und zwei von der dänischen Regierung ernannten Mitgliedern sowie einem von der Niederländischen Regierung ernannten Vorsitzenden, der juristische Ausbildung hat und in den vorliegenden Verhältnissen bewandert sein muss.

Die Berufung ist innerhalb acht Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Grenzwasserkommission bei dem Vorsitzenden dieser Kommission einzulegen. Der Vorsitzende hat darauf durch Antrag bei der deutschen und der dänischen Regierung (dem deutschen und dem dänischen Ministerium des Auswärtigen) die Bildung der Obergrenzwasserkommission herbeizuführen.

Auf Anfordern des Vorsitzenden der Grenzwasserkommission hat der die Berufung Einlegende für die durch das Berufungsverfahren entstehenden Kosten Sicherheit zu leisten.

Die Berufung kann jederzeit zurückgezogen werden. Die bereits entstandenen Kosten hat derjenige zu tragen, der die Berufung eingelegt hat.

Artikel 4.

Kosten der Geschäftsführung der Kommissionen.

Die Grenzwasserkommission und die Obergrenzwasserkommission bestimmen in jedem einzelnen Falle, wer die Kosten für die Tätigkeit der Kommission einschliesslich der technischen Vorarbeiten und sonstigen Untersuchungen zu tragen hat.

Soweit die Kosten nicht nach den folgenden Bestimmungen unmittelbar den Beteiligten obliegen, werden sie vorschussweise von dem betreffenden Kreise oder Amt gezahlt. Dies erfolgt, soweit möglich, nach dem Verhältnis, nach welchem die deutschen bzw. die dänischen Grundstücke insgesamt die Kosten zu tragen haben werden. Soweit die verauslagten Kosten nicht vom Kreise oder Amt zu tragen sind, haben die Beteiligten sie mit oder ohne Zinsen zu einem oder mehreren Terminen je nach Entscheidung des betreffenden Kreisausschusses oder Amtes zu zahlen. In Ermangelung freiwilliger Zahlung können sie zwangsweise eingezogen werden.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Für das Verfahren der Grenzwasserkommission und Obergrenzwasserkommission ist im übrigen die anliegende Geschäftsordnung massgebend, die nur im Einvernehmen zwischen den vertragschliessenden Regierungen geändert werden darf.